



Infos aus der Sternwartschule (2)

Liebe Eltern der Sternwartschule,

bitte entnehmen Sie den Anhängen die allgemeinen Regelungen zum Infektionsschutz (Schulministerium) und weitere spezifische Regelungen zum Umgang mit Krankheit an der Sternwartschule.

Außerdem finden Sie im Anhang die Einladung zur Jahreshauptversammlung unseres engagierten Fördervereins (06.09.23 um 18.30 Uhr!). Da es diesmal um die Abstimmung einer neuen Satzung geht, finden Sie auch den entsprechenden Entwurf dafür im Anhang.

Ich hoffe, Ihr Kind ist nach den langen Ferien gut in der Schule wieder (bzw. neu) angekommen.

Ein schönes Wochenende und sonnige Grüße,

Christine Schilmar

--

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Grundsätzliches

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Verbot des Schulbesuchs

Telefon

0211.89-22118

Fax

0211.89-29639

E-Mail

gg.imdahlacker@
schule.duesseldorf.de

11.08.2023

Öffnungszeiten

Sekretariat

Mo-Do

07:30 - 12:30 Uhr

Bus

726

Merkurstraße



Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass **Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf**, wenn

- es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor);
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann (dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr);
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung)** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Kontaktinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Stand: Februar 2014

- **Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

- Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie daher, **bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderärztin oder Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.



Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen**

Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen

mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer

Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische

Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits

Mitschülerinnen und -

schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es

mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die

Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder **anonym über das Vorliegen einer**

ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden

in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang

ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen.

Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in

der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen,

dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und

Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes**

wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit**

leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch

in diesem Fall

muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise

infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder

Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns**

benachrichtigen.

Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen

Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in

Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz



jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Im Dahlacker 15
40223 Düsseldorf

Offene Ganztagschule

Telefon

0211.89-22118

Fax

0211.89-29639

E-Mail

gg.imdahlacke@
schule.duesseldorf.de

Datum

2023/24

Meldung einer Krankheit

Liebe Eltern,

bitte benachrichtigen Sie morgens vor dem Unterricht die Schule darüber, wenn Ihr Kind erkrankt ist. Das Sekretariat ist montags bis donnerstags ab 7.30 Uhr besetzt. Sprechen Sie bitte ggf. auf den Anrufbeantworter, der regelmäßig abgehört wird. Ab dem dritten Fehltag benötigen wir eine schriftliche Entschuldigung bzw. nach Absprache (nicht der Regelfall!) ein Attest.

Bestimmte Krankheiten sind zum Schutz der anderen Kinder und zum Schutz von schwangeren Müttern und Lehrerinnen nach §34 des Infektionsschutzgesetzes **meldepflichtig**. Bitte informieren Sie das Sekretariat mit Angabe der Erkrankung **sofort**, wenn folgende Krankheiten vorliegen:

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Kopfläuse

Mumps

Windpocken

Keuchhusten

Röteln

Diphtherie

Virushepatitis A/E

Scharlach/Streptokokken

EHEC-Infektion

Masern

Skabies (Krätze)

ansteckende Borkenflechte

ansteckende Lungentuberkulose

(echte) Grippe

Meningokokken-Infektion

infektiöse Gastroenteritis
(Erbrechen/Durchfall)

Bleiben Sie und Ihre Familie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Christine Schilmar
-Schulleiterin-

Öffnungszeiten

Sekretariat

Mo-Do

07:30 - 12:30 Uhr

Bus

726

Merkurstraße